

# Brieglmeier Bräuner & Hafner

## Rechtsanwälte

---

Frau Rechtsanwältin Elisabeth Brieglmeier und Herr Rechtsanwalt Klaus Hafner haben zunächst die Rechtsanwaltskanzlei Brieglmeier und Hafner als Anwaltssozietät im Jahre 2001 gegründet. Im Jahre 2012 wurde Herr Rechtsanwalt Walter Bräuner als weiterer, gleichberechtigter Partner aufgenommen. Unsere Kanzlei hat sich zum Ziel gesetzt, unseren Mandanten schnell, unbürokratisch und mit fachlicher Kompetenz juristische Hilfe zu leisten. Auf Grund unserer langjährigen Tätigkeit und Erfahrung können wir für unsere Mandanten immer und in jeder Lebenslage eine rechtlich fundierte Beratung und anwaltliche Tätigkeit sowie problemorientierte Lösungen zusichern und gewährleisten. Wegen der Spezialisierung der Rechtsanwälte auf bestimmte Rechtsgebiete ist sichergestellt, dass Ihnen für Ihr Problem eine fachlich kompetente Leistung zu Teil wird.

Frau Rechtsanwältin Elisabeth Brieglmeier ist seit 1996 Rechtsanwältin und erwarb im Jahr 2009 den Fachanwaltstitel für Familienrecht. Frau Rechtsanwältin Brieglmeier bearbeitet in unserer Kanzlei ausschließlich familienrechtliche Mandate mit allen umfangreichen und komplexen Fragestellungen. Hierzu zählt neben der ausführlichen Beratung zu Unterhaltsfragen auch die Stellung von Scheidungsanträgen nebst Folgesache, wie Versorgungsausgleich, Hausratsverteilung und Zugewinnausgleich. Gerne berät Sie Frau Rechtsanwältin Brieglmeier auch bei Sorgerechtsstreitigkeiten und zu Umgangsregelungen bei ehelichen und nichtehelichen Kindern sowie zu Unterhalt für minder- und volljährige Kinder. Frau Rechtsanwältin Brieglmeier ist auch im Bereich des Gewaltschutzes für Opfer häuslicher Gewalt tätig und engagiert sich ehrenamtlich im Verein für Humane Trennung und Scheidung e.V. durch Informations- und Vortragsveranstaltungen.

Herr Rechtsanwalt Walter Bräuner ist seit 2004 als selbstständiger Rechtsanwalt tätig und war bis 2010 als Rechtsanwalt in Weiden tätig. Herr Rechtsanwalt Bräuner war bis zu seiner Aufnahme als Partner in der Kanzlei unser Kooperationspartner in juristischen Angelegenheiten aus dem Bereich des Mietrechts und des Grundstücksrechtes. Ferner betreut Herr Rechtsanwalt Bräuner Baurechtsstreitigkeiten sowohl auf Seiten der Bauherren, als auch auf Seiten der Bauunternehmer. Dabei steht die Prüfung von Bauverträgen und die Geltendmachung von Mängelansprüchen für den Bauherrn sowie der Einzug von Werklohnforderungen für den Bauunternehmer im Vordergrund. Daneben betreut Herr Rechtsanwalt Bräuner auch viele Architekturbüros im Bereich der Beitreibung von Architektenhonoraren.

Herr Rechtsanwalt Klaus Hafner erhielt im Jahr 2001 seine Zulassung zur Anwaltschaft und ist seither als selbstständiger Rechtsanwalt in unserer Kanzlei tätig. Herr Rechtsanwalt Hafner betreut die wirtschaftsrechtlichen Mandate in unserer Kanzlei. Hierzu zählen neben der Betreuung von kleinen und mittelständischen Unternehmen im Bereich des Arbeits- und Gesellschaftsrechts auch die Beratung und Tätigkeit als Strafverteidiger im Bereich der Wirtschaftskriminalität. Neben wettbewerbs- und insolvenzrechtlichen Angelegenheiten ist Herr Rechtsanwalt Hafner seit einigen Jahren im Erbrecht spezialisiert. Hierzu zählt die Beratung für Erblasser und Erben zu testamentarischen Verfügung, Vermächtnissen und Erbverträgen ebenso wie die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen und Nachlassforderungen. Zuletzt ist zu erwähnen, dass sich Herr Rechtsanwalt Hafner im Verbraucher- und Schuldnerschutz engagiert.

Neben den spezialisierten Rechtsgebieten ist unsere Kanzlei selbstverständlich auch für Sie in allgemeinen zivilrechtlichen Fragestellungen da, wenn z.B. die Regulierung eines Verkehrsunfalls im Raum steht, ein Schuldner Ihre Rechnung nicht bezahlt oder Ihnen Verbraucherrechte vorenthalten werden. Für alle weiteren Angelegenheiten stehen Ihnen unsere kompetenten Kooperationspartner mit fach- und sachgerechtem Wissen zur Verfügung.

Ihre Rechtsanwaltskanzlei  
Brieglmeier Bräuner & Hafner

### Inhaltsverzeichnis:

#### **Einleitung**

#### **I. Erwerb von Todes wegen**

1. Grundbegriffe

#### **II. Gesetzliche Erbfolge**

1. Verwandtenerbrecht nach Ordnungen
2. Ehegattenerbrecht
3. Erbrecht des Staates
4. Deutsches Internationales Erbrecht

#### **III. Gewillkürte Erbfolge**

1. Testierfreiheit
2. Testierfähigkeit
3. Arten der Verfügung von Todes wegen
4. Testamentsarten
  - öffentliches Testament
  - eigenhändiges Testament
  - Nottestament
  - Mätressen-Testament und Behinderten-Testament
5. Widerruf eines Testaments
6. Erbvertrag
7. Gemeinschaftliches Testament

#### **IV. Ausschluss der Erbfolge und Ausschlagung**

#### **V. Pflichtteilsrecht**

1. Pflichtteil
2. Pflichtteilergänzungsanspruch
3. Besonderheiten bei Ehegatten im gesetzlichen Güterstand

#### **VI. Erbrechtliche Beschwerden**

1. Vermächtnis
2. Auflagen

#### **VII. Erbrechtliche Beschränkungen**

1. Vor- und Nacherbschaft
2. Testamentsvollstreckung

#### **VIII. Allgemeines**

1. Erbschaftssteuer
2. Erbschein

### **Einleitung**

Vor dem Hintergrund, dass in Kürze mit der Vererbung beträchtlicher Vermögenswerte durch die Nachkriegsgeneration zu rechnen ist, wird dem Erbrecht in den nächsten Jahren erhebliche Bedeutung zu kommen. Nicht nur für die Erben besteht erheblicher, juristischer Beratungsbedarf, sondern auch für Erblasser, insbesondere um den Nachlass geordnet und möglichst ohne Auseinandersetzung unter den Erben zu übertragen. Die nachfolgenden Ausführungen sollen Ihnen einen kurzen Überblick darüber verschaffen, welche Möglichkeiten Ihnen das Gesetz zur Seite stellt, um Ihren Nachlass zu regeln. Das Erbrecht ist rechtlich komplex und umfangreich, deshalb können die nachfolgenden Ausführungen allenfalls einen unvollständigen Überblick ermöglichen und ersetzen keinesfalls eine umfassende und individuelle Beratung.

### **I. Erwerb von Todes wegen**

#### 1. Grundbegriffe des Erbrechts

- **Erbrecht:** Das Erbrecht im objektiven Sinn ist die Summe aller bürgerlich-rechtlichen Vorschriften, die den Einfluss des Todes eines Menschen auf seine Rechte und Pflichten regeln.

- **Erblasser:** Erblasser ist jede natürliche Person, deren Vermögen mit dem Tod auf eine oder mehrere Personen übergeht.

- **Erbfall:** Erbfall ist der Tod einer natürlichen Person. Er löst die Erbfolge aus.

- **Erbschaft / Nachlass:** Die Erbschaft ist das Vermögen des Erblassers, das mit dessen Tod auf den oder die Erben übergeht. Die Erbschaft wird vom Gesetz oft als Nachlass bezeichnet und ist in § 1922 BGB geregelt.

- **Erbe:** Erbe ist die natürliche oder juristische Person, auf die das Vermögen des Erblassers mit dem Erbfall übergeht. Erbe kann auch der gezeugte, aber noch nicht geborene Mensch sein. Geht der Nachlass auf mehrere Personen über, dann bezeichnet man diese als Miterben,

# Brieglmeier Bräuner & Hafner

Rechtsanwälte

---

die eine Erbengemeinschaft bilden. Keine Erben sind der Vermächtnisnehmer, der durch eine Auflage Begünstigte und der Pflichtteilsberechtigte.

## II. Gesetzliche Erbfolge

### 1. Verwandtenerbrecht nach Ordnungen

Trifft der Erblasser keine Regelungen über seinen Nachlass, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Die gesetzliche Erbfolge bestimmt die Erben aus dem Kreis der Verwandten des Erblassers. Verwandt ist mit dem Erblasser, wer von ihm ( Kinder, Enkel Urenkel usw. ) oder von derselben dritten Person ( Eltern, Großeltern, Geschwister, Onkel, Nefte usw. ) abstammt. Dieser Grundsatz geht auf das germanische Recht zurück: „ Das Gut rinnt wie das Blut.“

Die Verwandten werden in Erbordnungen eingeteilt, wobei die jeweiligen Ordnungen sich nach dem Grad der Verwandtschaft bestimmen und unterscheiden. Zu den Erben der 1.Ordnung gehören die Abkömmlinge des Erblasser, also Kinder, einschließlich der nichtehelichen und der adoptierten Kinder, Enkel und Urenkel, § 1924 BGB. Hat der Erblasser keine Abkömmlinge, so geht der Nachlass auf die Erben der 2. Ordnung über, also die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge ( Mutter, Vater, Schwester, Bruder, Nefte, Nichte etc. ). Erben der 3. Ordnung sind die Großeltern des Erblasser und deren Abkömmlinge. Die Erben der 4. Ordnung bestehen aus den Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Erben der vorrangigen Ordnung schließen Erben der nachrangigen Ordnungen von der Erbfolge aus. Dies wird Repräsentationsprinzip genannt. Innerhalb der 1. Ordnung gilt das Stammprinzip, d.h. jedes Kind des Erblassers eröffnet einen neuen Stamm, jeder Stamm erbt zu gleichen Teilen.

Beispiel:

Hatte der Erblasser zwei Söhne, die jeweils auch zwei Söhne (Enkel des Erblassers) haben, und ist der erste Sohn des Erblassers vorverstorben, so sind die zwei Söhne des vorverstorbenen Sohnes und der überlebende Sohn des Erblassers als Erben berufen. Jeder Stamm erbt zu gleichen Teil, also  $\frac{1}{2}$  des Nachlasses. Der Sohn des Erblasser erhält somit  $\frac{1}{2}$

# Brieglmeier Bräuner & Hafner

## Rechtsanwälte

---

und die beiden Söhne des verstorbenen Sohnes erhalten jeweils  $\frac{1}{4}$  des Nachlasses. Die beiden Söhne des noch lebenden Sohnes des Erblassers gehen wegen des Repräsentationsprinzips leer aus.

### 2. Ehegattenerbrecht

Da der Ehegatte mit dem verstorbenen Ehegatten nicht verwandt ist, gelten für den Nachlass unter Ehegatten gesonderte Regelungen. Voraussetzung ist, dass im Zeitpunkt des Erbfalles eine rechtswirksame Ehe besteht. Die Höhe des Ehegattenerbteils hängt maßgeblich vom Güterstand und den weiteren Erbberechtigten neben dem Ehegatten ab.

Der Ehegatte erhält von Gesetzeswegen vorab den Hausrat und die Hochzeitsgeschenke, sogenannter Voraus.

Bestand im Zeitpunkt des Erbfalles der Güterstand der Gütertrennung, so erbt der Ehegatte neben den erbberechtigten Kindern zu gleichen Teilen. Haben die Ehegatten den Güterstand der Gütergemeinschaft gewählt, so erhält der überlebende Ehegatte die Hälfte des Nachlasses aus dem Gesamtgut. Haben die Ehegatten keine Vereinbarung zum Güterstand getroffen und leben diese in einer Zugewinnngemeinschaft, greift die gesetzliche Regelung ein. Danach bestehen für den überlebenden Ehegatten mehrere Möglichkeiten. Zum einem kann der Ehegatte die Erbschaft annehmen und erhält somit eine Erbquote von  $\frac{1}{4}$ . Um gegenüber weiteren Erbberechtigten einen Ausgleich für den während der Ehezeit erwirtschaftet Zugewinn zu schaffen, wird die gesetzliche Erbquote pauschal um  $\frac{1}{4}$  erhöht, so dass der Ehegatte mit  $\frac{1}{2}$  am Nachlass beteiligt wird. Gegenüber Erben der 2. Ordnung erbt der Ehegatte zur Hälfte wobei auch hier die Erbquote um  $\frac{1}{4}$  erhöht wird, womit der Ehegatte gegenüber Erben der 2. Ordnung zu  $\frac{3}{4}$  am Nachlass beteiligt ist. Erben höherer Ordnung werden von der Erbschaft ausgeschlossen. Zum anderen besteht für den Ehegatten die Möglichkeit, die Erbschaft auszuschlagen, d.h. die Erbschaft nicht anzunehmen. Für diesen Fall erhält der Ehegatte den Pflichtteil und kann von den Erben Zugewinnausgleich fordern. Haben die Ehegatten während der Ehezeit hohe Vermögenswerte geschaffen, stellt diese Variante für den überlebenden Ehegatten die wirtschaftlich bessere Möglichkeit dar.

### 3. Erbrecht des Staates

# Brieglmeier Bräuner & Hafner

Rechtsanwälte

---

Sind weder Verwandte, noch ein Ehegatte des Erblasser vorhanden, ist nach § 1936 BGB der Fiskus des jeweiligen Bundeslandes, dem der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes angehörte ( hier: Freistaat Bayern ), der gesetzliche Erbe. Der Staat kann dabei die Erbschaft weder ausschlagen, noch auf diese verzichten. Die Haftung des Staates für Nachlassverbindlichkeiten ist daher auf die Höhe des nach Nachlasses beschränkt.

## 4. Deutsches Internationales Erbrecht

Das deutsche Internationale Erbrecht ist im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Grundsätzlich bestimmt sich die gesetzliche und die gewillkürte Erbfolge nach dem Recht des Staates, dessen Angehöriger der Erblasser bei seinem Tode war. Bei mehreren Staatsangehörigkeiten geht die Deutsche einer anderen vor, im Übrigen ist diejenige maßgebend, zu der Erblasser den engeren Bezug - etwa durch den Wohnort – hatte.

## **III. Gewillkürte Erbfolge**

### 1. Testierfreiheit

Die Testierfreiheit gibt dem Erblasser das Recht, ohne Grund in beliebiger Weise von der gesetzlichen Erbfolge abzuweichen. Aufgrund der Testierfreiheit kann der Erblasser daher seine nächsten Angehörigen von der Erbfolge ausschließen und diese auf ihr Pflichtteilsrecht verweisen. Die Testierfreiheit steht dem Erblasser nur persönlich zu und ist nicht schon deshalb nichtig, weil der Erblasser nahe Angehörige enterbt, also von der gesetzlichen Erbfolge abweicht. Eine rechtsgeschäftliche Einschränkung der Testierfreiheit, z.B eine Verpflichtung ein Testament zu errichten, ist nicht möglich.

### 2. Testierfähigkeit

Die Testierfähigkeit beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Für jüngere Minderjährige können auch die gesetzlichen Vertreter kein Testament errichten und somit eine Testierfähigkeit erwirken. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres kann der Minderjährige nur ein öffentliches Testament gegenüber einem Notar erklären.

# Brieglmeier Bräuner & Hafner

Rechtsanwälte

---

Gänzlich testierunfähig sind Personen, die wegen krankhafter Störung, wegen Geistesschwäche oder wegen Bewusstseinsstörung nicht in der Lage sind, die Bedeutung einer von ihnen abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

### 3. Arten der Verfügungen von Todes wegen

Der Begriff Verfügung von Todes wegen bezeichnet sowohl eine einseitige wie einer mehrseitige Verfügung, also sowohl ein Testament als auch einen Erbvertrag. Unter einer letztwilligen Verfügung ist eine einseitige Vermögensverfügung für den Todesfall zu verstehen.

### 4. Testamentsarten

Grundsätzlich unterscheidet das Gesetz zwischen ordentlichen und außerordentlichen Testamenten. Ein ordentlichen Testament, wie das öffentliche und das eigenhändige Testament, können jederzeit ohne besonderen Anlass errichtet werden. Außerordentliche Testamente können nur aus einem besonderem Anlass, einer Notsituation, errichtet werden. Zu den außerordentlichen Testamenten gehören die Nottestamente, wie Bürgermeister-Dreizeugen- und Seetestament.

#### a. Das öffentliche Testament

Das öffentliche Testament wird durch Erklärung gegenüber einem Notar errichtet. Der klare Vorteil liegt darin, dass damit Formfehler verhindert werden und der Wille des Erblassers eindeutig zum Ausdruck gebracht wird, da der Notar bei unklarer oder mehrdeutiger Formulierung bzw. Erklärung des Erblasserwillens hierauf hinweisen und entgegenwirken kann. Ferner ist der Notar gehalten, das Testament in amtliche Verwahrung zu geben, damit das Testament vor Vernichtung oder Verlust bewahrt wird. Der Notar kann auf Verlangen zwei Zeuge oder einen weiteren Notar bei der Errichtung des Testamentes hinzuziehen. Ist nach Überzeugung des Notars der Erblasser nicht in der Lage hinreichend zu hören, zu

# Brieglmeier Bräuner & Hafner

Rechtsanwälte

---

sprechen oder zu sehen, soll der Notar einen weiteren Zeugen oder einen zweiten Notar hinzuziehen.

Die Erklärungen des Erblassers gegenüber dem Notar sind schlüssig, also durch Zeichen, Gebärden oder auf andere Weise, nicht notwendig mündlich, zum Ausdruck zu bringen. Ferner kann der Erblasser ein öffentliches Testament durch Übergabe einer offenen oder auch verschlossenen Schrift an der Notar errichten. Erforderlich ist die Erklärung des Erblassers gegenüber dem Notar, dass die Schrift den letzten Willen enthalte und der Erblasser Kenntnis vom Inhalt der Schrift hat. Nicht notwendig, dass die Schrift in deutscher Sprache abgefasst ist. Unbeachtlich ist auch, wenn die Erklärung in Steno geschrieben wurde.

## b. Das eigenhändige Testament

Der Erblasser kann ein Testament durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichten. Durch diese qualifizierte Schriftform soll ein sicherer Schriftvergleich möglich werden, der nach dem Tod des Erblasser besondere Beweisbedeutung erlangt. Gleichzeitig wird die Urkunde vor Verfälschung und die Willensfreiheit des Erblassers vor Beeinflussungen geschützt. Die Angabe des Errichtungsortes und der Errichtungszeit ist lediglich Soll-Vorschrift. Wird jedoch dann bedeutsam, wenn der Erblasser zu einem späteren Zeitpunkt eine anderweitige Erklärung abgibt, durch die vorherige Erklärung widerrufen werden soll. Hat der Erblasser keine Errichtungszeit genannt, bestehen widersprüchliche Erklärungen.

Der Erblasser sollte bei der Formulierung eindeutige Angaben machen, wie die Person des Erben genau bezeichnen. Zumindest sollte der Erbe eindeutig identifizierbar sein, z.B. mein Sohn, wenn der Erblasser nur einen Sohn hat. Wichtig und unerlässlich ist, dass die Erklärung durch die eigenhändige Unterschrift des Erblasser gedeckt ist. Werden z.B. Nachträge an ein bereits bestehendes Testament angefügt, sind diese ebenfalls zu unterschreiben.

Auch ein eigenhändiges Testament kann zum Schutz vor Verlust oder Vernichtung in amtliche Verwahrung gegeben werden.

## c. Das Nottestament



# Brieglmeier Bräuner & Hafner

Rechtsanwälte

---

Nottestamente können errichtet werden, wenn der Erblasser vor seinem Tod voraussichtlich kein ordentliches öffentliches Testament errichten kann. Der Erblasser ist nur in den seltenen Fällen auf die erleichterte Form des Nottestaments angewiesen, in denen er, z.B. wegen einer Verletzung oder Schwäche nicht mehr schreiben kann und ein Notar nicht mehr rechtzeitig erricht werden kann. Der Erblasser kann seinen letzten Willen dann gegenüber dem Bürgermeister oder gegenüber drei Zeugen mündlich erklären. Voraussetzung ist jedoch immer eine Notlage.

## d. Das Mätressen-Testament und das Behinderten-Testament

Ein Mätressen-Testament wird angenommen, bei einem verheirateten, aber schon länger von seinem Ehepartner getrennt lebenden Erblasser, wenn die Zuwendung an den Erben den Zweck hat, die geschlechtliche Hingabe zu fördern oder zu entlohnen. Bis in die 70er Jahre vertrat der BGH die Auffassung, solche Testamente seien sittenwidrig und nichtig. Zwischenzeitlich ist der BGH von dieser Auffassung zurückgewichen.

Unter einem Behindertentestament werden Testamentsgestaltungen verstanden, durch die einem behinderten Kind zusätzlich zu den Leistungen der Sozialhilfe laufenden Einnahmen aus dem Nachlass verschafft werden, wobei der Nachlass dem Zugriff des Sozialhilfeträgers entzogen ist. Der BGH hält solche Testamentsgestaltungen für sittenwidrig.

## 5. Widerruf eines Testaments

Der Erblasser kann ein Testament oder einzelne Verfügungen daraus jederzeit in bestimmter Weise widerrufen. Will sich eine Person auf eine Verfügung berufen, so darf sie also nicht zuvor vom Erblasser widerrufen worden sein. Der Widerruf kann nur persönlich erfolgen und setzt Testierfähigkeit voraus. Er bedarf nicht derselben Form wie das widerrufenen Testament.

Das Testament durch Testament widerrufen werden, das sich auf den Widerruf beschränkt, sog. Widerrufstestament.

# Brieglmeier Bräuner & Hafner

## Rechtsanwälte

---

Der Erblasser kann aber auch ein neues Testament errichten; durch dieses wird ein früheres Testament insoweit aufgehoben, als das spätere Testament mit dem früheren in Widerspruch steht. Hierfür ist der Errichtungszeitpunkt des Testaments wichtig.

Der Erblasser kann sein Testament schließlich dadurch widerrufen, dass er die Testamentsurkunde in der Absicht seine Verfügung aufzuheben, vernichtet, durchstreicht, zerreißt, verbrennt oder an ihr andere Veränderungen vornimmt, aus denen auf seinen Willen geschlossen werden kann, die schriftliche Verfügung aufzuheben.

Ein öffentliches Testament gilt als widerrufen, wenn die in amtliche Verwahrung genommene Urkunde dem Erblasser zurückgegeben wurde.

### 6. Erbvertrag

Durch einen Erbvertrag kann der Erblasser vertragsmäßig einen Erben einsetzen sowie Vermächtnisse und Auflagen anordnen. Die vertraglich getroffenen Anordnungen können in der Regel nicht mehr einseitig widerrufen bzw. aufgehoben oder verändert werden. Dies stellt den wesentlichen Unterschied zum jederzeit frei widerruflichen Testament dar. Die im Erbvertrag getroffenen Verfügungen sind für den Vertragsschließenden grundsätzlich bindend. Begünstigte können die Vertragspartner selbst sein oder aber auch ein am Vertragsabschluss nicht beteiligter Dritter.

Der Erbvertrag kann als einseitiger oder als gemeinschaftlicher Erbvertrag abgeschlossen werden. Voraussetzung ist, dass der Erblasser den Vertrag persönlich errichtet. Eine Stellvertretung ist nicht möglich. Ferner setzt der Abschluss des Erbvertrages die Geschäftsfähigkeit der Vertragsparteien voraus. Zur Errichtung eines Erbvertrages ist die notarielle Beurkundung bei gleichzeitiger Anwesenheit der Vertragsparteien erforderlich.

Der Erbvertrag kann nur durch Abschluss eines entsprechenden Vertrages durch die Vertragsparteien des Erbvertrages wieder aufgehoben werden. Ferner kann der Rücktritt erklärt werden, wenn hierfür ein Rücktrittsgrund vorliegt oder der Erblasser sich den Rücktritt vertraglich vorbehalten hat. Als Rücktrittsgrund kommt in Betracht, dass sich der Bedachte einer Verfehlung gegen den Erblasser schuldig gemacht hat. Ferner kann der Vertrag unter

# Brieglmeier Bräuner & Hafner

Rechtsanwälte

---

den gesetzlichen Voraussetzungen angefochten werden. Die Anfechtung eines Erbvertrages ist im Gesetz abschließend geregelt.

Der wirksame Abschluss eines Erbvertrages hat zur Folge, dass frühere letztwillige Verfügungen unwirksam werden und der Vertragserbe lebzeitige Schenkungen des Erblassers vom Beschenkten zurückfordern kann. Der Erblasser wird durch den Erbvertrag nicht in seiner Verfügungsbefugnis unter Lebenden beschränkt.

## 7. Das gemeinschaftliche Testament

Das gemeinschaftliche Testament ist eine Art Erbvertrag zwischen Ehegatten unter erleichterten Formvoraussetzungen, denn es bedarf nicht der notariellen Beurkundung. Bei einem gemeinschaftlichen Testament erklären mehrere Erblasser ihren letzten Willen gemeinschaftlich, wobei jeder einseitig für den Fall seines Todes über sein Vermögen verfügt.

Eine besondere Form des gemeinschaftlichen Testament stellt das Berliner Testament dar. Dabei setzen sich Ehegatten wechselseitig als Erben ein und schließen andere Erbberechtigte von der Erbfolge aus, z.B. gemeinsame Kinder. Es kann so ausgestaltet sein, dass der überlebende Ehegatte Vorerbe ist und z.B. ein gemeinsames Kind Nacherbe des verstorbenen Ehegatten ist und nach Versterben des überlebenden Ehegatten dessen Erbe wird. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, den überlebenden Ehegatten als Vollerben des Erstversterbenden und Kinder als Schlusserben einzusetzen. Bei dieser Gestaltung besteht für das Kind die Möglichkeit, seinen Pflichtteil des Erstversterbenden einzufordern.

Ein Berliner Testament kann durch ein neues gemeinschaftliches Testament, durch Erbvertrag oder durch Veränderung der Urkunde aufgrund gemeinsamen Entschlusses widerrufen werden.

## **IV. Ausschluss der Erbfolge und Ausschlagung**

Ein Erbe kann von der Erbfolge ausgeschlossen werden.

# Brieglmeier Bräuner & Hafner

Rechtsanwälte

---

Der Erblasser kann einen Verwandten oder den Ehegatten durch Testament von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen. Der Ausschluss erfolgt durch den Erblasser ohne Rücksicht auf den Willen des Enterbten. Für Erben der 1. Ordnung und den Ehegatten hat die Enterbung Pflichtteilsansprüche zur Folge.

Mit dem Erbverzicht verzichtet ein künftiger Erbe durch Vertrag mit dem Erblasser vor dem Erbfall auf seine künftige Erbenstellung. Dabei wirkt der ausgeschlossene Erbe an seinem Ausschluss mit, weshalb keine Pflichtteilsansprüche bestehen.

Trägt der künftige Erbe durch sein Verhalten gegenüber dem Erblasser zur Erbunwürdigkeit bei, wird er von der Erbschaft ausgeschlossen. Erbunwürdigkeit besteht bei Angriffen auf das Leben, die Testierfreiheit und die Testierfähigkeit des Erblasser, § 2339 ff BGB. Erbunwürdig können auch Vermächtnisnehmer und Pflichtteilsberechtigte sein.

Der Erbe ist grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Erbschaft anzunehmen und kann diese ausschlagen. Die Ausschlagung ist ratsam, wenn der Nachlass überschuldet und/oder mit Vermächtnissen und Auflagen beschwert ist. Die Ausschlagung ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Kenntnis über den Anfall der Erbschaft persönlich gegenüber dem Nachlassgericht zu erklären.

## **V. Pflichtteilsrecht**

### 1. Pflichtteil

Pflichtteilsberechtigte erlangen mit dem Erbfall keine Erbenstellung, sondern einen persönlichen Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme gegen den oder die Erben. Sie sind also nicht als Miterben am Nachlass beteiligt, sondern Nachlassgläubiger einer Geldforderung in Höhe der Hälfte des Werts des gesetzlichen Erbteils. Pflichtteilsberechtig sind die Abkömmlinge, der Ehegatte und die Eltern des Erblassers, wenn sie durch Verfügung von Todes wegen von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen sind.

Ist der zugewandte Erbteil niedriger als der gesetzliche Pflichtteil besteht für den Erben die Möglichkeit eines Pflichtteilsrestanspruches gegenüber den anderen Erben.

# Brieglmeier Bräuner & Hafner

## Rechtsanwälte

---

Der Pflichtteil ist ein Anspruch auf Zahlung einer Geldsumme durch den oder die Erben. Der Pflichtteilsanspruch errechnet sich nach dem Wert des Nachlasses nach Abzug der Passiva. Abzusetzen als Passiva sind Verbindlichkeiten, die bereits beim Erbfall entstanden waren und solche, deren Rechtsgrund und Notwendigkeit schon auf den Erbfall zurückzuführen sind. Hierzu gehören z.B. alle Erblasserschulden, die Kosten der Beerdigung, der Inventarerrichtung, der Erhaltung und Sicherung des Nachlasses und einer Nachlasspflegschaft. Vermächtnisse und andere Erbfallschulden, wie z.B. Schulden aus anderen Pflichtteilsrechten und Auflagen, gehören nicht zu den Passiva und sind daher nicht vom Aktivnachlass in Abzug zu bringen. Andernfalls könnte der Erblasser durch Anordnung von Vermächtnissen die Pflichtteilsberechtigten um ihren Mindestanteil am Nachlass bringen.

### 2. Pflichtteilsergänzungsanspruch

Durch Schenkungen des Erblasser wird der Nachlasswert und damit auch der Pflichtteilsanspruch verringert. Deshalb sieht das Gesetz einen Ergänzungsanspruch des Pflichtteils wegen Schenkung vor. Hat der Erblasser einem Dritten eine Schenkung gemacht, so kann der Pflichtteilsberechtigte als Ergänzung des Pflichtteils den Betrag verlangen, um den sich der Pflichtteil erhöht, wenn der verschenkte Gegenstand dem Nachlass hinzugerechnet wird. Sind 10 Jahre seit der Schenkung verstrichen, bleibt die Schenkung unberücksichtigt.

### 3. Besonderheiten bei Ehegatten im gesetzlichen Güterstand

Anstelle des gesetzlichen Erbteils kann ein Ehegatte einen Pflichtteilsanspruch geltend machen, wenn er sein Erbe ausschlägt. Nur bei Ehegatten führt die Ausschlagung der Erbschaft zu einem Pflichtteilsanspruch. Der ausschlagende Ehegatte kann neben den Pflichtteil noch einen Zugewinnausgleich durchführen und einen Zugewinnausgleichsanspruch gegenüber den Erben geltend machen. Dies empfiehlt sich dann, wenn die Ehegatten zu Beginn der Ehe kein oder kaum Vermögen hatten und im Erbfall erhebliche Vermögenswerte geschaffen haben. Um die wirtschaftlich bessere Variante zu ermitteln, sind die erbrechtliche und die pflichtteilsrechtliche Variante gegenüber zu stellen.

# Brieglmeier Bräuner & Hafner

Rechtsanwälte

---

## **VI. Erbrechtliche Beschwerden**

### 1. Vermächtnis

Der Erblasser kann durch Testament einem anderen, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil zuwenden. Diese Form der erbrechtlichen Zuwendung ist ein Vermächtnis. Durch ein Vermächtnis wird für den Bedachten das Recht begründet, von dem Beschwerten die Leistung des vermachten Gegenstandes zu fordern.

### 2. Auflage

Eine Auflage ist eine Verfügung von Todes wegen, die den Erben oder Vermächtnisnehmer mit einer Verpflichtung zu einer Leistung beschwert und die entweder niemanden oder einen anderen so begünstigt, dass er gegen den Beschwerten keinen Anspruch auf Leistung erwirbt.

Beispiel:

„Mein Erbe soll mein Bruder sein. Mein Freund Peter soll 1.000,00 € bekommen. Er soll dafür das Ferienhaus renovieren.“

Die 1.000,00 € stellen ein Vermächtnis dar, welches der Bruder als Erbe zu erfüllen hat. Als Auflage soll der Peter das Ferienhaus renovieren und hierfür die vermachten 1.000,00 € verwenden. Allerdings kann der Begünstigte keinen Anspruch gegen den Beschwerten herleiten.

## **VII. Erbrechtliche Beschränkungen**

### 1. Vor- und Nacherbschaft

Der Erblasser kann einen Erben in der Weise einsetzen, dass dieser erst Erbe ( Nacherbe ) wird, nachdem zunächst ein anderer Erbe ( Vorerbe ) geworden ist. Dadurch kann der Erblasser über Generationen hinweg das Vermögen in der Familie zusammenhalten. Damit kann der Erblasser verhindern, dass der Vorerbe den Nachlass verschwendet oder darüber frei verfügen kann. Zum Schutz des Nacherben vor Verfügungen des Vorerben sieht das Gesetz

# Brieglmeier Bräuner & Hafner

Rechtsanwälte

---

vor, dass alles was mit Mittel des Erbschaft gekauft wurde, auch zur Erbschaft fällt. Der Wert der Erbschaft bleibt somit erhalten ( dingliche Surrogation ). Ferner besteht für den Vorerben ein relatives Verfügungsverbot. Der Vorerbe kann ein Grundstück nicht wirksam veräußern. Ein Dritter kann jedoch gutgläubig Eigentum an dem Grundstück erlangen, weshalb die Vor- und Nacherbschaft in jedem Fall in das Grundbuch einzutragen ist. Ferner bestimmt das Gesetz, dass Schenkungen des Vorerben unwirksam sind.

## 2. Testamentsvollstreckung

Damit der Erbe sicher sein kann, dass die von ihm getroffenen Verfügungen von Todes wegen eingehalten werden, kann dieser die Testamentsvollstreckung anordnen. Durch die Testamentsvollstreckung wird der Erbe von der Verwaltung und Verfügung über den Nachlass ausgeschlossen. Der Testamentsvollstrecker ist zu ordnungsgemäßer Verwaltung verpflichtet.

Die Testamentsvollstreckung kann bei minderjährigen Erben oder auch zur Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft angeordnet werden, oder auch zur Dauervollstreckung, wenn ein größeres Vermögen erhalten bleiben soll, so z.B. Springer-Verlag. Der Testamentsvollstrecker übernimmt dann die Unternehmensführung. Dabei handelt der Testamentsvollstrecker im eigenen Namen und vertritt nicht den Erben als Stellvertreter. Der Testamentsvollstrecker haftet dem oder den Erben für schuldhafte Pflichtverletzung und ist zur Rechnungslegung verpflichtet. Für seine Tätigkeit erhält der Testamentsvollstrecker eine gesetzlich vorgeschriebene Vergütung.

## VIII. Allgemeines

### 1. Erbschaftssteuer

Seit 01. Januar 2009 gelten für die Erbschaft und die Schenkung neue Steuersätze und Freibeträge. Ferner hat der Gesetzgeber Familienunternehmen privilegiert. So ist ein Familienbetrieb von der Erbschaftssteuer befreit, wenn dieser von den Erben 10 Jahre unter Erhaltung der Arbeitsplätze fortgeführt wird. Eine weitere Änderung ist auch bei der

# Brieglmeier Bräuner & Hafner

Rechtsanwälte

---

Bewertung von Immobilienvermögen eingetreten. Seit 01. Januar 2009 wird Immobilienvermögen mit dem Verkehrswert angesetzt. Vor diesem Zeitpunkt galt für die Bewertung von Immobilien der Ertragswert, welcher ca. 30 % - 40 % unter dem Verkehrswert lag. Bedeutsam wird dieser Umstand bei der Ermittlung der Freibeträge.

Als weitere wichtige Änderung brachte die Erbschaftssteuerreform eine Erhöhung der Freibeträge. So kann an den Ehegatten ein Vermögen von 500.000,00 € steuerfrei vererbt werden. Für Kinder ist ein Freibetrag von 400.000,00 € steuerfrei. Wird die Erbschaft auf den Enkel des Erblassers übertragen, so steht diesem ein Freibetrag 200.000,00 € zu. Erben die Großeltern oder die Eltern besteht ein Freibetrag von 100.000,00 €. Der vorgenannte Personenkreis ist der Steuerklasse I zugeordnet. Über den Freibetrag hinausgehendes Vermögen ist daher mit 7 % bis zu einem Wert von 300.000,00 € zu versteuern. Der Steuersatz erhöht sich auf 11 % für den über den Freibetrag hinausgehende Vermögenswert ab 300.000,00 € bis 600.000,00 €. Ab 600.000,00 € bis 6.000.000,00 € besteht ein Steuersatz von 15 %. Ab 6 Mio. bis 13 Mio. ist ein Steuersatz von 19 % in Steuerklasse I vorgesehen.

Für Geschwister, Neffen und Nichten und sonstige Personen besteht ein Freibetrag von 20.000,00 €.

Diese Freibeträge gelten auch bei der Schenkung.

## 2. Erbschein

Damit der Erbe nach den Anfall der Erbschaft über den Nachlass verfügen kann, d.h. Mietverträge kündigen, Bankkonten auflösen, Grundstücke übertragen oder veräußern, Versicherungen kündigen etc, bedarf es eines Nachweises über seine Legitimation. Diese Legitimation ist der Erbschein. Ist eine Person als Erbe berufen, wird diese durch das Nachlassgericht aufgefordert, Auskunft darüber zu erteilen, ob weitere Erben bekannt sind. Ferner soll ein Nachlassverzeichnis über den gesamten Nachlass erstellt werden. Das Nachlassgericht erteilt dem oder den Erben, welche dem Gericht bekannt sind, einen Erbschein. Im Erbschein ist vermerkt, wer mit welcher Quote an dem Nachlass des Verstorbenen beteiligt ist. Der Erbe kann mit dem Erbschein über den Nachlass dann verfügen.



# Brieglmeier Bräuner & Hafner

Rechtsanwälte

---

## **Schlusswort**

Abschließend hoffe ich, dass Ihnen die vorgenannten Informationen einen kurzen Überblick über die erbrechtliche Situation verschaffen konnten. Nochmals darf ich darauf hinweisen, dass eine umfassende Abhandlung des Erbrechtes in dieser Kürze nicht möglich ist. Der Vortrag kann daher nur einen Überblick ermöglichen und ersetzt keinesfalls eine individuelle Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Notar, wobei Notare in aller Regel nicht beratend tätig werden, sondern lediglich bereits vorgefertigte Erklärungen beurkunden. Für weitergehende Informationen empfiehlt sich immer eine umfassende Beratung durch einen Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen.

Ihre Rechtsanwaltskanzlei

Brieglmeier Bräuner & Hafner